

II-4392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2189/J

1978 -II- 20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen  
der Bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit.

In den letzten Jahren wurde der Bundesminister für Justiz insgesamt fünf Mal in Anfragen auf Mängel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit und auch der Gesetzmäßigkeit von Vorschriften aufmerksam gemacht, die bestimmte Teile der Bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit (insbesondere in Wien und Graz) regeln.

Es handelt sich um die Anfragen:

- vom 9. Mai 1973, II-2585 d.B., XIII.GP
- vom 24. Jänner 1974, II-3173 d.B., XIII.GP
- vom 19. Februar 1975, II-3979 d.B., XIII.GP
- vom 6. Juli 1976, II-1012 d.B., XIV. GP und
- vom 16. Dezember 1977, II-3058 d.B., XIV. GP

Der Bundesminister für Justiz hat jeweils die Richtigkeit der Annahmen bestätigt, dabei unter anderem besonders darauf hingewiesen, daß das Exekutionsgericht Wien und das Bezirksgericht für Handelssachen Wien in einer den einschlägigen Verfassungsvorschriften nicht entsprechenden Weise errichtet wurden (so auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.1973, KII-1/73 !) und stets die Ergreifung legislativer Sanierungsmaßnahmen versprochen (vor allem in der Anfragebeantwortung vom 14. April 1975, II-4128 d.B., XIII.GP).

Nun ist ein weiteres Jahr verstrichen und konkrete Maßnahmen sind noch nicht bekannt geworden. Die Sachlage hat sich allerdings insoweit geändert, als der Oberste Gerichtshof in letzter Zeit mit Gesetzprüfungsverfahren besonders aktiv wurde und unter anderem auf gerichtsorganisatorischem Sektor die Überprüfung der Einrichtungen der sog. Sprengelrichter und die Frage der Ausdehnung des Sprengels des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien beim Verfassungsgerichtshof beantragt hat. Anträge auf Prüfung der hier relevanten Fragen dürften also nur eine Frage der Zeit und des Einlangens geeigneter Anfechtungsfälle beim Obersten Gerichtshof sein.

Die Anfragsteller haben bisher davon abgesehen, von sich aus in Form von Initiativanträgen auf eine einwandfreie Regelung hinzuwirken, um dem Justizressort die Möglichkeit einer einheitlichen und sinnvollen Regelung der erforderlichen Gerichtsorganisationsvorschriften nicht zu erschweren..

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Bis zu welchem Zeitpunkt werden einwandfreie gesetzliche Vorschriften ausgearbeitet werden, die alle Teile der Bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit - insbesondere die Spezialgerichte für Handels-, Exekutions- und Strafsachen in Wien bzw. Graz auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen geeignet sind?
- 2) Bis wann wird - falls hiezu ein Kompetenzfeststellungs-erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes noch immer für erforderlich erachtet werden sollte - hiermit von der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof herangetreten?
- 3) Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, falls es demnächst - auf Grund von Gesetzprüfungsanträgen des Obersten Gerichtshofes - zur Aufhebung der Bestimmungen über das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Strafbezirksgericht Wien und das Bezirksgericht für Strafsachen Graz kommen sollte?